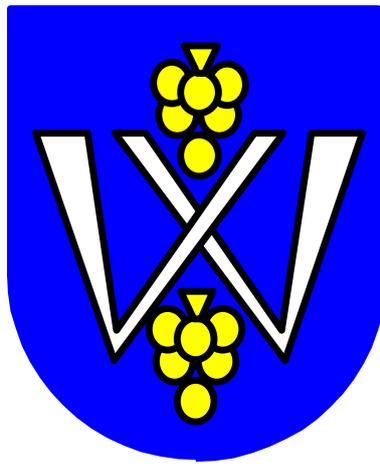


Gemeindeordnung



**Einwohnergemeinde
Walperswil**

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION.....	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	9
C.3 WAHLEN.....	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	13
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE.....	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	22
<i>Wahl- und Abstimmungskommission.....</i>	<i>22</i>
<i>Baukommission</i>	<i>23</i>
<i>Wegkommission.....</i>	<i>24</i>
<i>Liegenschaftskommission.....</i>	<i>24</i>
<i>Sicherheitskommission Walperswil (Sitzgemeinde), Bühl und Epsach (WBE)*</i>	<i>24</i>
<i>Schulkommission der Schule Walperswil - Bühl (Sitzgemeinde Walperswil)**</i>	<i>25</i>
<i>Kultur- und Erwachsenenbildungskommission Bühl-Walperswil (Sitzgemeinde Walperswil)</i>	<i>26</i>
<i>Bürgerbuskommission***</i>	<i>27</i>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	28

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit Urne a) Wahlen	<u>Änderung durch GV-Beschluss vom 30. November 2010 / bwz. 13. Juni 2012:</u> Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren: a) die sieben Mitglieder des Gemeinderates
---------------------------------	--

Zuständigkeit - Versammlung a) Wahlen	Art. 4 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen d) das Rechnungsprüfungsorgan
---	--

b) Sachgeschäfte	Art. 5 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen – Verzicht auf Einnahmen – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen
------------------	---

- die Mehrausgaben bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 6** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 7** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 8** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 9** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Liegenschaftsteuer **Art. 10** Die Einwohnergemeinde Walperswil erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer.
- Steuersatz **Art. 11** Der Satz der Liegenschaftsteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 16 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, g) die Anweisungsbefugnis, h) die Unterschriftsberechtigung, i) Bussen. ² Der Gemeinderat kann weitere Verordnungen erlassen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<u>Änderung durch GV-Beschluss vom 25. Juni 2002:</u> Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
-----------	---

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 18** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere ständige Kommissionen einsetzen.

Nichtständige Kommissionen **Art. 19** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 20** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 21** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 22** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft ist.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 24¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 25¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sind dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 26¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition

Art. 28¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, zu beschliessen; <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 31 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>

Eröffnung	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Gemeindeversammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 36 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 43** ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 45** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 46 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Amtszwang	<p>Art. 52 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p>

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff des Gemeindegesetzes.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er

- keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- ehrverletzende Bezeichnungen oder Kennzeichen enthält.

Ungültige Namen

Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

	<p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene Kandidaten, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erzielt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt Art. 60.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 61 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	---

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 62** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 63** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte **Art. 64** ¹ Auf Gesuch hin hat jede Person ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz sowie das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Walperswil bleiben vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 65** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz **Art. 66** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt **Art. 67** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratungen an den Gemeindeversammlungen und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des
Gemeindever-
sammlungsprotokolls

Art. 68 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Protokolle der übrigen
Gemeindeorgane

Art. 69 ¹ Die Protokolle der übrigen Gemeindeorgane sind nicht öffentlich. Die Einsichtnahme erfolgt nach den Bestimmungen der kant. Gesetzgebung.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 70 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte
Aufgaben,
Grundlage

Art. 71 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 72 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 73 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 74 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 75 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 76 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, insofern - dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenz überschreiten - es sich nicht um Aufgaben gemäss Art. 68 Abs. 2 des Kant. Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Aufgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement. Er beachtet dabei die Grundsätze von Art. 74 + 75 sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. ² Die Aufgaben der Sozialdienste und der AHV-Zweigstelle können vom Gemeinderat vertraglich an Dritte übertragen werden.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 80 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 81 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 82 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals 2004 auf den 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Gemeindesteuerkommission wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes auf den 01. Januar 2002 aufgehoben.

Änderung durch GV-Beschluss vom 25. Juni 2002:

Die Rechnungsprüfungskommission wird nach der Genehmigung der Änderung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung aufgehoben.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 83 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 18. Oktober 1996 sowie das Steuerreglement vom 29. Dezember 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 27. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

sig. Margrit Batschelet Lüthi

sig. Urs Hänzi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2001 bis 26. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2001 bekannt.

Walperswil, 27. November 2001

Der Gemeindeschreiber

sig. Urs Hänzi

Anhang I: Kommissionen

Wahl- und Abstimmungskommission

Mitgliederzahl:	7 Mitglieder Bei Wahlen ist eine Aufstockung bis zu 20 Mitgliedern aus den Stimmberechtigten möglich.
Präsidium:	Die Kommission konstituiert sich selber.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den Weisungen des Gemeinderates.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Baukommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder, inkl. der Vorsteherin oder des Vorstehers des Ressorts Bauwesen
Präsidium:	Der zuständige Gemeinderat hat Vorrang auf das Präsidium
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	
Grundlagen sind:	A. Hochbau
- kt. Baugesetz	- Prüfung, Behandlung (mit Entscheidkompetenz, soweit das Baugesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht) und Weiterleitung von Baugesuchen
- kt. Baudekret	- Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen gemäss der kantonalen Gesetzgebung und gemäss dem Gemeindebaureglement
- kt. Bauverordnung	- Überwachung und Ausführung der Bauvorhaben
- kt. Gewässerschutzgesetz	
- Gemeindebaureglement, Zonenplan, Überbauungsordnung	- im Baubewilligungsverfahren beschliesst die Baukommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Gemeinde über die Erteilung von Baubewilligungen. Anträge an den Regierungsstatthalter für Bauvorhaben mit Kosten von mehr als Fr. 1 Mio. und von Ausnahmegewilligungen ist der Gemeinderat zuständig
- Abfallreglement	- weitere Aufgaben gemäss den einschlägigen Bauverordnungen
- Abwasserentsorgungsreglement	
- Gebührenreglement	B. Tiefbau
- eidg. und kt. Umweltgesetzgebung	- Überwachung der Belange des Abfall- und des Abwasserwesens
	- Aufgaben gemäss Gewässerschutzgesetzgebung
	C. Umwelt
	- Die Zuweisung der Aufgaben und deren genaue Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wegkommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Präsidium:	Der zuständige Gemeinderat hat Vorrang auf das Präsidium
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeinwerkfürher
Aufgaben:	Gemäss dem Gemeinwerkreglement und dem Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	3 Mitglieder; inkl. der Vorsteherin oder des Vorstehers des Ressorts Finanzen
Präsidium:	Der zuständige Gemeinderat hat Vorrang auf das Präsidium
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Hauswarte
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft Liegenschaftskommission
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Sicherheitskommission Walperswil (Sitzgemeinde), Bühl und Epsach (WBE)*

Die Sicherheitskommission wurde per 31.12.2011 aufgehoben. So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011.

Schulkommission der Schule Walperswil - Bühl (Sitzgemeinde Walperswil)**

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder; bestehend aus <ul style="list-style-type: none">- 3 Vertretern der Gemeinde Walperswil (inkl. Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Schulwesen) und- 2 Vertretern der Gemeinde Bühl
Präsidium:	Die Schulkommission konstituiert sich selber. Die zuständige Gemeinderätin / der zuständige Gemeinderat der Sitzgemeinde hat Vorrang auf das Präsidium. Der Einwohnergemeinde Bühl wird das Recht eingeräumt, die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten zu stellen.
Wahlorgan:	Gemeinderat (für die Vertretung der Sitzgemeinde)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Schulleitung- Lehrkräfte- Schulzahnpflegeleiter- Bibliothekarin
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Strategisch-politische Führung sowie Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.- Gemäss aktuellem Funktionendiagramm der Schulkommission und Schulleitung der Schule Walperswil - Bühl.- Weitere Aufgaben gemäss Vertrag Schule Walperswil – Bühl vom 30. November 2010.- Gemäss Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Walperswil und Epsach zur Führung des Kindergartens (Inkraftsetzung 01.01.2001)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Übergangsbestimmungen:

Die gewählten Schulkommissionsmitglieder können ihre Amtsdauer beenden (Einwohnergemeinde Bühl: bis Ende 2011 / Einwohnergemeinde Walperswil: bis Ende 2012). Falls vorgängig jemand aus der Kommission austritt, wird diese Person nicht ersetzt bis die neue Mitgliederzahl erreicht ist.

** Änderung gemäss Beschluss 30. November 2010 (Genehmigung AGR 10.01.2011).
Änderung gemäss Beschluss 13. Juni 2012 (Genehmigung AGR 20.07.2012)

Kultur- und Erwachsenenbildungskommission Bühl-Walperswil (Sitzgemeinde Walperswil)

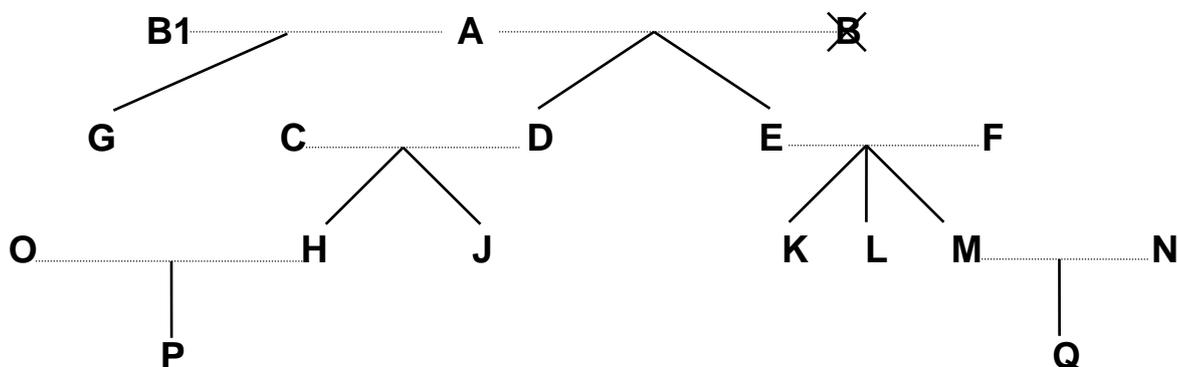
Mitgliederzahl:	5 - 7 Mitglieder aus den Einwohnergemeinden Bühl und Walperswil
Präsidium:	Der zuständige Gemeinderat hat Vorrang auf das Präsidium / Vice-Präsidium Der Einwohnergemeinde Bühl wird das Recht eingeräumt, die Präsidentin / den Präsidenten oder die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten zu stellen.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Schulkommission
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und den Weisungen des Gemeinderates- Weitere Aufgaben gemäss Vertrag über die Zusammenlegung der Schulen und der Schulkommissionen vom 6. Juni 2000- Gemäss Reglement über die Kultur- und Erwachsenenbildungskommission der Einwohnergemeinde Walperswil
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Bürgerbuskommission***

Mitgliederzahl:	4 Mitglieder bestehend aus - den Gemeinderatsmitgliedern der zuständigen Ressorts der vier Gemeinden (Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden)
Präsidium / Sekretariat:	Präsidentin oder Präsident ist das Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde. Der/die Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin ist Sekretär/Sekretärin der Bürgerbuskommission und hat kein Stimmrecht. Er/Sie hat jedoch ein Antragsrecht.
Wahlorgan:	Zuständiges Organ der vier Gemeinden für sein abgeordnetes Mitglied. Für die Gemeinde Walperswil ist dies der Gemeinderat.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat der Sitzgemeinde.
Untergeordnete Stellen:	Personal ohne Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin. Diese Person wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde gewählt und ist ihm direkt unterstellt.
Aufgaben:	Gemäss Sitzgemeindevertrag für den Bürgerbus Walperswil (WETA).
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

*** Änderung gemäss Beschluss vom 08. Juni 2004 (Genehmigung AGR 01.09.2004).

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Schwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.